

Ziel und Weg

Zeitschrift des Nationalsozialistischen
Deutschen Ärzte-Bundes, e.V.

8. Jahrgang

1938

Heft 4

Bürgermeister Dr. Günther, Berleburg i. Westf.

Sefthafte Zigeuner.

Die jahrhundertelange Mißachtung der heiligen Lebensgesetze von Blut und Rasse durch die deutsche Regierungspolitik verfunkenen Zeiten hat sich in der westfälischen Kreisstadt Berleburg besonders sichtbar ausgewirkt^{*)}. Am Nordrand des malerischen Waldstädtchens befindet sich eine Kolonie 289 sefhafter, in 33 Häuschen und Hüttchen hausender Zigeuner und Zigeunermischlinge aller Gradunterschiede. Die Anfänge dieser Kolonie liegen am Ende des 18. Jahrhunderts, nachdem sich schon um das Jahr 1740 eine Zigeunerbande in dem benachbarten Edertal angesiedelt hatte. Die einheimische Bevölkerung zündete jedoch ihre Hütten an und zwang dadurch das Fremdvolk zum Weitermarsch. Nach einer Kirchenbuchnotiz des Pfarrers Dülken wurden sogar schon im Jahre 1672 durchwandernde Zigeunerhorden im Wittgensteiner Land angetroffen. Nach dem Tagebuch des Berleburger Grafen Casimir von Sayn-Wittgenstein ist um das Jahr 1752 Graf August zu Sayn-Wittgenstein mit Soldaten, Förstern und — Zigeunern gegen das unbotmäßige Dorf gezogen. Allgemeines Humanitätsgefühl, Mangel an Rassebewußtsein infolge pietistischer Ueberstiegenheit und der naive Glaube an die Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, trugen zu einer Sefthafmachung der Zigeuner besonders im Dorfe Saphmannshausen (Lahntal) und dann auch in der Stadt Berleburg bei. In der Sefthaftigkeit dieser Menschen liegt die Eigenart der Berleburger Zigeunerverhältnisse begründet. Vier Zigeunersippen bilden den Kern der Berleburger Zigeunerkolonie. Im Berleburger Taufbuch 1782 taucht erstmalig der Name Lacrée, auch wohl Lagré (im Sanskrit „Baum“) auf. Dieser Name ist die Ursprungsform der später gebrauchten und auch heute noch anzutreffenden Sippenbezeichnung Lagarin oder Lagerin. Ferner findet sich im Taufbuch von 1789 zum ersten Male der Name der heute sehr zahlreich verbreiteten Zigeunersippe Janson. Eine weitere Berleburger Zigeunersippe heißt Rebstock. Der vierte Zigeunerstamm in Berleburg führt den Namen Mettbach. Sie sind alle eng untereinander versippt. Die Angaben von Pfarrer Hinsberg im Berleburger Bilderbuch (Verlag Vorländer, Siegen 1929 S. 14) sind ebenso richtig, wie die Hinweisung von Dr. H.

Groß im Handbuch für Untersuchungsrichter (Verlag Schweizer, München, Berlin und Leipzig, 6. Auflage) auf Seite 523, wonach die in Westfalen (Wittgenstein) angesiedelten Zigeuner fast alle Janson, Lagerin, Rebstock und Mettbach heißen.

Abgesehen von den Lagerins, deren Behausungen erst in der Nachkriegszeit in den Stadtbezirk Berleburg eingemeindet wurden, finden wir in den städtischen Listen der Volkszählung von 1834 nur 13 Namensträger Janson vertreten. Auch die Volkszählung von 1837 weist außer den Lagerins und 12 Jansons ein Vorhandensein anderer Zigeunersippen noch nicht aus. Erst bei der Volkszählung vom 3. 9. 1867 stellte man zum ersten Male 8 Namensträger Janson, 16 Namensträger Mettbach und 6 Namensträger Rebstock von den 30 vorhandenen Zigeunern (ohne die noch nicht eingemeindeten Lagerins) fest. Aus den 4 damals vorhandenen Hütten ist seitdem, besonders in den demokratisch-marxistischen Nachkriegsjahren, eine Kolonie von 33 Häuschen geworden, die von nunmehr 289 Personen bewohnt wird. Hierzu treten infolge Zuzugs und Blutmischungen 147 weitere Koloniewohner. Sie haben Familien mit neuen Namen entwickelt. Sämtliche Koloniewohner sind fast restlos untereinander kreuz und quer verwandt und verschwägert, so daß sich ein eng verfilztes, unentwirrbares Netz von Familienbeziehungen hin und her gesponnen hat. Man zählt insgesamt 64 Familien mit 289 Personen, d. h. mit durchschnittlich 4,5 Personen je Familie. Bei dem bekannten Kinderreichtum der Zigeuner erscheint diese Durchschnittszahl als ungewöhnlich niedrig. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die heranwachsenden Kinder entsprechend ihrer geschlechtlichen Frühreife frühzeitig heiraten, sich von ihrer elterlichen Familie zahlenmäßig loslösen und eine eigene Familie statistisch in Erscheinung treten lassen.

Erfreulicherweise hat sich die deutschblütige Bevölkerung der Stadt vermöge ihres gesunden Rasseinstinktes seit Menschengedenken einer strengen Zurückhaltung im geschlechtlichen Umgang mit Zigeunern befleißigt und sowohl Mischehen weitgehend vermieden, als auch außerehelichen Verkehr, soweit in Erfahrung gebracht worden ist, mit den Zigeunerbewohnern unterlassen. Wo Mischungen vorkamen, waren in fast allen Fällen von auswärts zugezogene Personen ostischen Rassecharakters die

^{*)} Siehe auch „Ziel und Weg“ 7, 262, 1937.

Mitbeteiligten. In den Jahren 1910 bis 1913 beträgt die Zahl der Mischehen nur drei. In allen Fällen ist der Mann ein Deutschblütiger und die Frau eine Zigeunerin. In den Jahren 1919 bis 1935 beträgt die Zahl der reinen Zigeunerehen 35, die Zahl der Mischehen im gleichen Zeitraum 14, und zwar in sechs Fällen, wo der Mann ein Zigeuner ist und in acht Fällen, wo die Frau eine Zigeunerin ist. Ueber Mitbeteiligungen der Berleburger Bevölkerung an den Mischehen sind mir seit den letzten sechs Jahren jedoch nur zwei Fälle bekannt. Seit dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze sind einer weiteren Rassenscheidung, Gott sei Dank, gebieterische Schranken gezogen.

Die geradezu verblüffende Erbkonstanz der Berleburger Zigeuner, deren Vorhandensein Albert Fricke in seinem Buch „Was muß der Nationalsozialist von der Vererbung wissen?“ S. 65 eindrucksvoll und richtig hervorhebt, straft alles liberalistische Gerede von der Auffaugung des Zigeunerblutes durch das deutsche Blut Lügen. Fricke macht interessante Ausführungen über Wesen und Charakter der Berleburger Zigeuner als Auswirkung ihrer Rassezugehörigkeit und betont, daß trotz ihrer ungeheueren Vermehrungskraft immer wieder, selbst nach einem Jahrhundert der Mischung, auch wenn er nur einen Schuß Zigeunerblut hat, mit seiner ganzen körperlichen und charakterlichen Zigeunerart unverkennbar in Erscheinung tritt. Gliederbau, Kopfform, Gesichtsausdruck, gelbe Hautfarbe, schwarzes Haar, schwarzsamene Glockenaugen und die oft anzutreffende gellende Klangfarbe der Stimme stemeln die Zigeuner heute gerade noch so eindeutig, wie die Angehörigen ihrer Stammfamilien vor 100 Jahren. In den Augen funkelt noch immer das orientalische Steppenblut. Das unwiderstehliche Interesse der Berleburger Zigeuner für Zirkusvorstellungen, Akrobatikkünste und Sensationsfilme mit Pferdejagd, Prärien, Laffos und Revolverschüssen führen zu einem Massenbesuch dieser Veranstaltungen durch die Koloniewohner. Der wilden Sitte, in Lehm gebratene Igel zu verzehren, wird, wenn auch heimlich und vereinzelt, noch immer gehuldigt. Das Reichstierschutzgesetz wird bei Bekanntwerden solcher Fälle streng angewendet. Auch das Kartenlesen haben wir vor einigen Jahren angetroffen. Die hauptsächlich wirtschaftliche Betätigungsweise der Berleburger Zigeuner, die Ausübung eines Wandergewerbes, entspringt dem bekannten zigeunerhaften Wandertrieb. Für das Kalenderjahr 1935 wurden bei der Ortspolizeibehörde Berleburg für den gesamten Polizeibezirk 65 Wan-

dergewerbescheine beantragt. Hiervon entfallen 78 v. H. auf Zigeuner. Zur Beseitigung eingetretener Mißstände bieten die Erlasse des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern über die Bekämpfung der Zigeunerplage vom 5. 6. und 6. 6. 1936 (RMInBlV. S. 783) eine geeignete Handhabe. Danach werden künftig nur noch vereinzelt Anträge auf Ausübung eines Wandergewerbes für die Zigeuner genehmigt werden können.

Alle diese sonderbaren Zeitgenossen und deren Vorfahren besitzen seit Menschengedenken die deutsche Staatsangehörigkeit, sprechen notdürftig die deutsche Sprache, sind vereinzelt evangelischer (71 Personen), größtenteils römisch-katholischer Konfession (218 Personen) und gelten trotz ihrer Fremdblütigkeit als Inländer. Die Berleburger Zigeuner bzw. deren Vorfahren haben nämlich vor dem Inkrafttreten des preuß. Indigenatges. vom 30. 12. 1842 und des Bundesges. über die Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 einen die Erwerbung der Staatsangehörigkeit bedingenden Wohnsitz im Inland gehabt. Die Behandlung des Berleburger Zigeunerproblems ist deshalb eine innerdeutsche Angelegenheit.

Die Koloniewohner, die sich auf verschiedenen Steilhängen mit Ausnahme einer im Tal wohnenden Familie angesiedelt haben, werden eingeteilt in Zigeuner und in Zugezogene deutschen Blutes.

Die Zigeuner wiederum setzen sich aus Vollblutzigeunern und aus Zigeunermischlingen (sog. „Meckese“, von mixtus) zusammen.

Die Vollblutzigeuner sind Koloniewohner mit vier oder auch nur mit drei Zigeuner-Großelternanteilen. Sie kennzeichnen sich in vereinzelter Anzahl durch ein periodisches, zirkuläres Nomadentum, zum weitaus überwiegenden Teil jedoch durch den Wandertrieb bei Aufrechterhaltung des Sesshaftigkeitsprinzips. Die einen fahren mit dem Wohnwagen im Frühjahr von Berleburg fort in die weite Ferne. Es wird gehandelt, gebettelt und gefochten. Geht der Sommer zur Neige, so findet man sich nach seinem Ausgangs- und Mittelpunkt Berleburg zurück. Einige haben den Wohnwagen durch Fahrräder ersetzt, radeln ziellos ins Weite und kehren in kürzeren Zeitabschnitten (wöchentlich) in die Berleburger Kolonie heim. Dieses Verhalten ist ein periodisches, zirkuläres Nomadentum. Die anderen Vollblutzigeuner, und zwar die meisten, wandern jedoch. Diese fast krankhaft anmutende Wanderlust ist ein Ausfluß der asozialen Veram-

lagung der Zigeunerpsyche. Am frühen Morgen wird die Kolonie verlassen, spät abends wieder erreicht. Dort ist man seßhaft und vermag doch das planlos schweifende, unkontrollierbare Wandern mit seiner Ungebundenheit und Unabhängigkeit nicht zu entbehren.

Die Zigeunermischlinge sind Koloniebewohner mit zwei (Mischlinge 1. Grades) oder auch nur mit einem Zigeuner-Großelternanteil (Mischlinge 2. Grades). Sie sind größtenteils mit dem Wandertrieb bei Aufrechterhaltung des Seßhaftigkeitsprinzips behaftet und zum geringen Teil ohne ausgesprochenen Wandertrieb. Die meisten gehen wie Vollblutzigeuner ihrem täglichen unstillen Wandertrieb nach und kehren abends in die Kolonie zurück. Einige andere haben, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, dem Vagabundentum entsagt und verdienen sich als Wald-, Land- oder Fabrikarbeiter Lohn und Brot. An der Zahl ihrer geklebten Invalidenquittungskarten kann man ihre Arbeitsausdauer ermesen. Sie versuchen, langsames Arbeitstempo mit mittelmäßigen Leistungen durch Ausdauer und Anspruchlosigkeit auszugleichen. Allerdings läßt die Ausdauer oft zu wünschen übrig.

Die Hauptunterscheidung der Koloniebewohner in Zigeuner und in Zugezogene deutschen Blutes war bis zum Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze eine grundsätzliche und dauernde, weil es Personen deutschen Blutes von Zeit zu Zeit mangels rechtlicher Hindernisse fertigbrachten, von auswärts nach der Kolonie zuzuziehen, um sich mit dem Zigeunerblut ehelich oder außerehelich zu vermischen. Seit dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze ist die erwähnte Unterscheidung jedoch nur noch eine zeitlich begrenzte. Sie wird bis zum Tod oder Wegzug der bis jetzt Zugezogenen deutschen Blutes fort dauern, dann aber wegsfallen, weil ihre zurückgebliebenen Nachkommen als Zigeunermischlinge gelten, mithin unter die Hauptgruppe der Zigeuner fallen, und weil ein weiterer Zuzug zum Zwecke der Blutmischung als Rassenschande nunmehr bestraft werden kann.

Die Einteilung der Zigeuner in Vollblutzigeuner und Zigeunermischlinge ist nicht etwa eine Betrachtungsweise theoretischer Bedeutung, sondern eine tatsächliche Notwendigkeit der Verwaltungspraxis, geboren aus dem Bestreben, die nationalsozialistische Rassengesetzgebung auch auf die Berleburger Zigeunerverhältnisse sinngemäß und nach dem gesunden Volksempfinden anzuwenden. In Europa kommen, wie auch Brandis in seinem Kommentar zu den Ehegesetzen von 1935 mehrfach betont, eigent-

lich nur die Zigeuner, abgesehen von den Juden, als Angehörige fremdrassiger Bevölkerung in Betracht (Brandis, S. 34). Unter die Völker und Rassen, die als ungeeignet zur Verschmelzung mit dem Deutschtum anzusehen sind, gehören u. a. die Zigeuner und die Mischlinge mit einem starken Einschlag von Zigeunerblut (Brandis, S. 85). Die Berleburger Zigeuner und Zigeunermischlinge sind also Staatsangehörige weder deutschen noch artverwandten Blutes. Sie sind fremdblütig und deshalb als Nichtarier im Sinne der Rassengesetzgebung zu behandeln, je nach dem Grade ihrer Fremdblütigkeit. Die sinngemäße Anpassung der nationalsozialistischen Gesetze an die Berleburger Zigeunerverhältnisse, insbesondere des Reichsbürgergef. vom 15. 9. 1935 mit seinen Ausf. Ven., des Gef. über das Reichstagswahlrecht vom 7. 3. 1936, des Gef. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 mit Ausf. Ven. und ministeriellen Durchf. Erl., ferner des Vierten Teils der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (Einwohner und Bürger), der Bestimmungen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen und Beihilfen für kinderreiche Familien und schließlich der Wehr- und Arbeitsdienstgesetzgebung stellen gebieterisch folgende Probleme:

1. Das Problem der Abgrenzung,
2. das Problem der Erfassung,
3. das Problem der Beendigung.

Zu 1: Das Problem der Abgrenzung liegt in der Schwierigkeit, die Vollblutzigeuner von den Zigeunermischlingen einzeln personenweise zu trennen, die Mischlinge nach ihren jeweiligen Mischgraden einzuteilen und jeden einzelnen Zigeuner analog den rassegesetzlichen Bestimmungen abstammungsgemäß genau zu kennzeichnen. Bei den Juden wird bekanntlich die Religionszugehörigkeit der vier Großelternanteile zum Anhaltspunkt genommen. Schwieriger ist die Abstammungsermittlung bei Zigeunern, weil diese und auch schon ihre Großelternanteile trotz nichtarischer Abstammung christliche Religionsbekenntnisse (evangelisch oder katholisch) wie arische Volksgenossen haben. Die Religionszugehörigkeit der Großelternanteile läßt sich hier deshalb nicht als Maßstab anwenden. Solange gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich noch nicht ergangen sind, muß man deshalb den Grad der Zigeunerabstammung genealogisch begründen. Wir behelfen uns derart, daß nicht die Religionszugehörigkeit, sondern die Namensträgerschaft der vier Großelternanteile Ausgangspunkt und objektiver Maßstab für die Abstammungsermittlung ist. Die eingangs geschilderten Stamm-

familien mit Namen Lagerin, Janson, Rebstock und Metzbach sind zweifellos Vollblutzigeuner. Diese Namen sind Maßstab. Alle die Großelternanteile der lebenden Koloniewohner, die Lagerin, Janson, Rebstock oder Metzbach heißen, sind Vollblutzigeuner. Hat also ein Abkömmling vier oder drei solche Namensträger als Großelternanteile, dann ist er Vollblutzigeuner und wird wie ein Volljude behandelt; hat er nur zwei, so gilt er als Zigeunermischling 1. Grades wie ein Judenmischling 1. Grades. Heißt nun einer der vier Großelternanteile Lagerin, Janson, Rebstock oder Metzbach, so ist der Abkömmling Zigeunermischling 2. Grades. Die rassengesetzlichen Bestimmungen in den obengenannten Gesetzen finden danach entsprechende Anwendung.

Zu 2: Diese Abgrenzung läßt sich nach umfangreichen Vorarbeiten (Beziehung der Abstammungsunterlagen, Aufstellung von Abstammungstafeln und Erteilung berufungsfähiger Abstammungsbescheide) örtlich wohl durchführen, stößt aber auf erhebliche Schwierigkeiten bei der abstammungsmäßigen Kennzeichnung aller derjenigen Zigeunerabkömmlinge, die verzoogen sind und auswärts wohnen, aus der Kolonie herausgeheiratet haben oder sonstwie dem örtlichen Zugriff entzogen sind. Zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten ist das Problem der Erfassung zu lösen. Es liegt im überörtlichen nationalen Interesse und ist ein Gebot der Gerechtigkeit, Einheitlichkeit, Uebersichtlichkeit und Ueberwachung, alle diese, dem örtlichen Zugriff entzogenen Zigeuner zu erfassen und in gleicher Weise wie die ortsansässigen, abstammungsmäßig zu kennzeichnen. Es geht beispielsweise nicht an, daß ein Zigeuner in Berleburg von der Ausübung des Reichstagswahlrechtes ausgeschlossen bleibt, während gleichzeitig sein hier unbekannter, auswärts wohnender leiblicher Bruder, der seinem zuständigen Wahlamt als Zigeuner auf Grund seiner Papiere überhaupt nicht kenntlich ist, zur Reichstagswahl zugelassen wird. Ebenso steht es mit der Zulassung zu den Eheschließungen, der Gewährung von Ehestandsbarlehen und Kinderbeihilfen usw. Deshalb ist eine generelle, gesetzliche Vorschrift oder ministerielle Anweisung zur Lösung dieses Problems notwendig, damit sämtliche im deutschen Reichsgebiet wohnenden staatsangehörigen Zigeuner und Zigeunermischlinge gleichermaßen der Rassengesetzgebung unterworfen und abstammungsmäßig gekennzeichnet werden können (Bestandsaufnahme). Diese Kennzeichnung wäre in den Wahlkarteien, polizeilichen Melde-registern, An- und Abmeldezetteln, Pässen, Wanderwerbeseheinen, Arbeitsbüchern, Wehr-

stammlättern, Arbeitsdienstunterlagen, Familienstambüchern und sonstigen Personalausweisen erforderlich. Auch in den Standesamtsregistern wäre ein Abstammungsvermerk sehr zweckmäßig. Eine sinngemäße und konsequente Durchführung der rassengesetzlichen Vorschriften könnte damit restlos erzielt werden.

Zu 3: Von der Lösung des Problems der Abgrenzung und des Problems der Erfassung hängt die weitere Entwicklung des sephastigen Zigeunertums ab. Wird es gelingen, die sephastigen Zigeuner kolonieweise örtlich und gesellschaftlich so zu isolieren und abzukapseln, daß durch Inzucht Erbschäden entstehen und damit umfassende Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses notwendig werden? Dadurch würde der Kolonie die Möglichkeit einer weiteren Fortpflanzung genommen. Dieses Problem der Beendigung ist hauptsächlich für die Gemeinden, die unter der Landplage sephastigen Zigeunergesindels zu leiden haben, von vitaler Bedeutung. Es ist aber weit darüber hinaus für die gesamte Nation und Rassgemeinschaft des deutschen Volkes von größter Wichtigkeit. Die für die Bekämpfung des Zigeunerunwesens noch heute grundlegende Ministerialanweisung vom 17. 2. 1906 (MBl. S. 53) strebt zwar für inländische Zigeuner eine Sephastmachung unter möglichster Einschränkung des Umherziehens der Zigeuner an, löst aber das Problem der Beendigung keineswegs. Beweis dafür ist die Sephastmachung der Zigeuner in Berleburg, die zu einer rapiden Vergrößerung der Zigeunerkolonie geführt hat. Aus zwei kleinen Häuschen im Jahre 1834 wurden 5 Häuser bis zum Jahre 1875. Im Jahre 1880 waren es schon 8, 1910 bereits 14 und zur Volkszählung am 16. 6. 1925 zusammen 31. Während sich die ortsansässige Bevölkerung von 1875 bis 1933 um 85,4 v. H. vermehrt hat, ist bei den Zigeunern im gleichen Zeitraum ein Zuwachs von 657 v. H. eingetreten. Das ist die Folge der bisherigen Methode der Sephastmachung der Zigeuner. Legt man nicht die Zahl der Gesamtbevölkerung, sondern nur die Zahl der frei von Zigeunerblut befundenen Bevölkerung zugrunde so beträgt die Vermehrung der zigeunerfreien Bevölkerung im genannten Zeitraum nur 73 v. H. Auf 289 Zigeuner kommen durchschnittlich acht Geburten, mithin auf 36 Zigeuner eine Geburt jährlich. Bei der deutschblütigen Bevölkerung der Stadt kommt jedoch erst auf 59 Einwohner eine Geburt jährlich. Hätten unsere Stadteinwohner die gleiche

Vermehrungskraft, so müßten sie statt 52 Geburten, die sie jährlich haben, 84 Geburten durchschnittlich jährlich bringen. Einer allmählichen Beendigung solcher besorgniserregenden Entwicklungen kann nur eine ausdrückliche Ausdehnung des Reichsbürgergef. und des Gef. zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre auf staatsangehörige Zigeuner und Zigeunermischlinge abhelfen. Ferner scheinen mir folgende Sondermaßnahmen notwendig und dringlich:

1. Verbot weiteren Zuzugs nach Zigeunerkolonien, um neue Blutauffrischungen zu unterbinden.
2. Beschulung der Zigeunerkinder in besonderen Zigeunerschulen, sofern in den Gemeinden mehr als 20 schulpflichtige Zigeunerkinder vorhanden sind.
3. Verbot des Eigentumsüberganges von bebauten und unbebauten Grundstücken an Zigeuner und Zigeunermischlinge 1. und 2. Grades.
4. Verbot von Bürgerschaftsübernahmen und der Errichtung fester Verkaufsstellen durch Zigeuner und Zigeunermischlinge.
5. Allgemeines Bauverbot und allgemeine Kredit Sperre für Zigeuner und Zigeunermischlinge.

Die Frage, wie eine Gemeinde mit einer größeren Kolonie sesshaft gewordener staatsangehöriger Zigeuner fertig werden soll, ist nach meiner Ueberzeugung so schwierig, daß man erstaunt darüber ist, wie sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum der Vergangenheit hierüber ausschweigen. In Bayern besteht ein Zigeuner- und Arbeitsscheuen-Gesetz, das aber mit den von mir geschilderten Problemen nicht fertig werden kann. Die preuß. Ausländer-PolizeiVO. vom 27. 4. 1932 ist auf inländische sesshafte Zigeuner nicht anwendbar. Auch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. 11. 1867, sofern man es hier überhaupt heranziehen kann, erschwert nur die ganze Stellungnahme zur vorliegenden Sache. Die schon genannte preuß. Ministerialanweisung vom 17. 2. 1906 ist für alle Fälle, wo staatsangehörige Zigeuner seit einem Jahrhundert in Häusern sesshaft sind und als polizeilich gemeldete Einwohner mit festen Wohnsitz gelten, unzulänglich. Aus diesem Grund sind auch die Vorschläge von Dr. Wientgen-Burgsteinfurt über steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerumwesens (PrVerwBl. 1922 S. 324) ebenso wenig anwendbar, wie die früheren Zigeunermerkblätter der Regierung Breslau, abgedruckt im PrVerwBl. 1910/1911 S. 388). Auch der Erlaß des Mi-

nisters des Innern vom 30. 4. 1886 (WMBL. 1887 S. 244) bezieht sich nur auf ausländische Zigeuner. Die sonstigen Ministerialerlasse der früheren Zeit über Zigeuner beschränken sich ebenfalls nur auf herumziehende Zigeuner, nicht auf sesshafte. Im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften sucht man vergeblich nach Anhaltspunkten. In den übrigen Handwörterbüchern des Verwaltungswesens beschränkt man sich auf die Richtlinie, daß inländische Zigeuner möglichst an festen Wohnorten sesshaft gemacht werden sollen. Der Runderlaß des Pr. Ministers des Innern vom 12. 12. 1925 (MBlSdV. S. 1281) forderte wohl zu einer Bestandsaufnahme über alle vorhandenen Zigeunerkolonien auf, ist jedoch trotz Berichterstattungen ergebnislos geblieben.

Bedenkt man die auch in Berleburg nachgewiesene überhohe Kriminalität der Zigeuner (Diebstahl, Hehlerei, Begünstigung, einfache und schwere Körperverletzungen, Bettel, Gewerbevergehen, Betrug, Unterschlagung, Obdachlosigkeit, Widerstand, Feld- und Forstvergehen, Beleidigung, Tierquälereien, Sachbeschädigung usw.), das asoziale Verhalten, das Ausbeutertum gegenüber allen Wohlfahrtsstellen, die raffinierte Verlogenheit und Verschlagenheit, die Habsucht, Heuchelei, Trägheit, Aufdringlichkeit, Geschwähigkeit, das Denunziantentum, die notorische Arbeitsscheu und Bettel, den hemmungslosen außerehelichen Verkehr und die solidarische Ablehnung von Gesetz und Moral unter dem Schein größter Unterwürfigkeit, so wird eine Lösung der geschilderten Probleme mittels Durchführung der gewünschten Maßnahmen durchaus gerechtfertigt. Die zunehmende Bastardierung bewirkt, daß gerade die an sich schon minderwertiger Mischlinge, die viel schwieriger zu behandeln sind als Vollblutzigeuner, körperlich und charakterlich verlüdern, als üble Querulanten den Behörden auf die Nerven fallen, im Polizeidienst, Schulleben und Fürsorgewesen umfangreiche Mehrarbeit verursachen und für eine in Deutschland übliche Erwerbstätigkeit in keiner Hinsicht geeignet sind. Obendrein sind sie für alle möglichen Krankheiten, deren Behandlungskosten die öffentliche Fürsorge belasten, auffallend empfänglich. Häufig liegen Erbschäden im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nachweisbar noch nicht vor, sondern sind erst in der kommenden Generation bei fortschreitender Inzucht zu erwarten. Hierbei wird es sich vor allem um vererbaren Schwachsinn handeln. Denn eine Umfrage bei den Schulleitern hat ergeben, daß die 52 katholischen und 2 evangelischen Zigeunerschulkinder zu 99 v. H. reif für eine Sterilisierung seien.

Schweren Alkoholismus trifft man nicht an. Kinderdiebstahl ist in Verleburg noch niemals vorgekommen. Sittlichkeitsverbrechen findet man verschwindend selten.

Eine erfolgreiche Lösung des Problems der Beendigung ist nur möglich, wenn die vorgeschlagenen

rechtlichen Handhaben geschaffen werden, um auch in den Gemeinden mit seßhaften staatsangehörigen Zigeunern das große Ziel des Nationalsozialismus zu erreichen: Den totalen Sieg des deutschen Blutes!
